

Satzung

über die Benutzung der Kulturhalle in der Reichenberghalle

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 27.11.2003 nachstehende Benutzungsordnung für die Kulturhalle in der Reichenberghalle beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Kulturhalle in der Reichenberghalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Reichelsheim. Sie besteht aus dem Kultursaal mit Bühne und Galerie, der Lobby, dem Sitzungssaal, dem Foyer, der Vereinsküche, der Bierschwemme, den Umkleieräumen, der Garderobe, den sanitären Anlagen, den Fluren und Treppenhäusern.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können auf Antrag an Vereine, Gruppen, Verbände, Institutionen oder sonstige Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen geselliger, kultureller, politischer, religiöser oder gewerblicher Art überlassen werden. Die Überlassung zur Durchführung von Familienfeierlichkeiten (wie z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Geburtstage) ist nur über den Pächter der Gaststätte der Reichenberghalle möglich. Die Nutzung durch einen Verein zur Abhaltung privater Feierlichkeiten von Vereinsmitgliedern ist nicht gestattet.
- (3) Die separate Benutzung des Kultursaales, der Lobby sowie des Sitzungssaales ist möglich. Das gleiche gilt auch für die Vereinsküche und die Bierschwemme.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die gesamte Kulturhalle sowie die Außenanlagen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Kulturhalle aufhalten. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages sind Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher an die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie ggf. alle sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen gebunden.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Kulturhalle wird von der vom Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim beauftragten Verwaltung der Reichenberghalle (Hallenverwaltung) verwaltet. Für die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist der Hausmeister zuständig.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters und der Hallenverwaltung. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Ferner üben sie das Hausrecht aus. Sie können Personen, die ihre Anordnungen nicht befolgen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen verweisen.

§ 4

Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Zur Überlassung der Kulturhalle oder deren Einrichtungen für Veranstaltungen und Proben muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dazu ist ein Formblatt zu verwenden, das bei der Hallenverwaltung erhältlich ist. Der Antrag ist rechtzeitig - in der Regel 4 Wochen - vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Anträge sind zu richten an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim
- Hallenverwaltung -
Bismarckstraße 43
64385 Reichelsheim

Das Vertragsverhältnis über die Überlassung der Kulturhalle oder deren Einrichtungen kommt zustande, wenn der Nutzungsvertrag durch die Hallenverwaltung und den Veranstalter unterzeichnet worden ist.

- (2) Bestandteil des Vertrages sind die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang ggf. erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Antrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (3) Bei Terminüberschneidungen ist der zuerst bei der Hallenverwaltung eingegangene Antrag maßgebend.
- (4) Beim Rücktritt vom Vertrag haftet der Veranstalter für den vollen Ausfall der Gebühren. Soweit eine anderweitige Überlassung erfolgt, ist die Haftung auf eine evtl. Mindereinnahme begrenzt. Erfolgt der Rücktritt spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, so sind 20 % der zu entrichtenden Gebühren als Kostenersatz fällig. Wird vom Veranstalter eine Veranstaltung nicht fristgerecht abgesagt und eine anderweitige Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt nicht, bleibt die Forderung der im Nutzungsvertrag vereinbarten Gebühren, auch wenn die Veranstaltung nicht stattgefunden hat, bestehen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei einem wichtigen Grund, wie z.B. wegen dringend durchzuführender Reparaturarbeiten an dem betreffenden Tag, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall ist die Gemeinde nicht zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 genannten Räume und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Nutzung der Kulturhalle und deren Einrichtungen in der Reichenberghalle (Anlage 1 der Benutzungsordnung) erhoben.

§ 6 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlungen

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen oder bar bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- (2) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter.
- (3) Die Hallenverwaltung ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen (Kau-tion), bis zur Höhe der zu entrichtenden Gebühren, zu verlangen.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Gestattung, GEMA), hat dies der Veranstalter in eigener Verantwortung und auf seine Kosten zu veranlassen.

Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren sind Sache des Veranstalters und von diesem abzuführen.

- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der Sperrzeit und Jugendschutzbestimmungen. Der Veranstalter ist verpflichtet, sofort nach Auslösung des Alarmsignals der Brandmeldeanlage, die benutzten Räumlichkeiten zu räumen.

Für die Freihaltung der Rettungswege neben und hinter der Reichenberghalle ist der Veranstalter verantwortlich. Dies gilt auch für die Zufahrt. Sollten Fahrzeuge abgeschleppt werden müssen, muss der Veranstalter für die anfallenden Kosten aufkommen.

- (3) Für jede Benutzung der in § 1 genannten Räume und Einrichtungen hat der Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen.
- (4) Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 450 Personen erwartet werden, und bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Dekoration angebracht wird, ist ein Brandsicherheitsdienst erforderlich. Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand im Einzelfall einen Brandsicherheitsdienst anordnen. Die zur Durchführung des Brandsicherheitsdienstes notwendigen Regelungen hat der Veranstalter rechtzeitig mit dem Gemeindebrandinspektor zu treffen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen hat unter Beachtung der bau- und feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen.

Nach Beendigung einer Veranstaltung hat der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung sämtlicher benutzter Räume mit Ausnahme der Sanitärbereiche selbst zu sorgen. Der Boden muss von grobem Schmutz und Staub gereinigt werden (nasses Aufwischen ist nicht erforderlich). Die Tische sind feucht abzuwischen und die Stühle bei grober Verschmutzung abzubürsten.

Wird die Vereinsküche und/oder die Bierschwemme benutzt, so werden die Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Gläser, Bestecke usw.) vom Hausmeister übergeben und nach der Veranstaltung wieder zurückgenommen. Fehlende oder beschädigte Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Das Aufräumen der benutzten Räumlichkeit/en ist in jedem Fall die Sache des Veranstalters. Die Einrichtungsgegenstände sind gründlich zu reinigen, die Arbeitsflächen, Herd und Wandplatten in Arbeitshöhe sowie der Küchen- bzw. Bierschwemmenboden sind nass zu reinigen.

Der Hausmeister ist angewiesen, die Sauberkeit der benutzten Räume sowie die der Einrichtungsgegenstände zu kontrollieren.

Sollen das Aufstellen und der Abbau von Tischen und Stühlen sowie die Reinigung der benutzten Räume durch das Personal der Kulturhalle vorgenommen werden, so sind die hierfür in § 3 der Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren vom Veranstalter zu entrichten.

- (6) Zusätzliche Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Räume dürfen nur nach Absprache mit dem Hausmeister von Fachleuten nach Regeln der Technik vorgenommen werden. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Halle ist verboten.

Der Einsatz von Nebelgeräten und offenem Feuer ist nur nach Genehmigung des Hausmeisters möglich.

- (7) Die Aufstellung und Benutzung von eigenen Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art sind nur in Absprache mit dem Hausmeister gestattet. Der Veranstalter garantiert deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
- (8) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Notausgänge sind unverschlossen und frei zugänglich zu halten.
- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für die Verkehrssicherheit der Zugangswege zu sorgen.

§ 8

Benutzung der Kulturhalle

- (1) Die Räume und Einrichtungen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten, Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu der im Nutzungsvertrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Andere als die nach dem Nutzungsvertrag überlassene Räume und Einrichtungen, insbesondere auch der angrenzenden Sporthalle, dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an den Räumen oder Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
- (4) Die Kulturhalle öffnet und schließt der Hausmeister. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 9

Haftung, Beschädigungen

- (1) Der Aufenthalt in der Kulturhalle und deren Außenbereich erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und das Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.

Eine Haftung aus der Überlassung der Kulturhalle oder deren Einrichtungen wird - mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin - von der Gemeinde nicht übernommen. Desgleichen wird auch die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

Sofern die Gemeinde von Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Kosten, die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden entstehen, die vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter der Gemeinde zu erstatten.

Für Schäden am Gebäude, an den technischen Einrichtungen, am Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung entstehen (einschl. der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es dabei nicht an.

Dem Veranstalter wird daher empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die vorstehende Haftpflichtrisiken abdeckt. Je nach Art der Veranstaltung kann vom Veranstalter der Abschluss und Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung gefordert werden.

- (4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit dem Hausmeister möglich.
Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat.

§ 10 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Veranstalter und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und auf dem Gelände der Reichenberghalle abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie beim Fundbüro der Gemeindeverwaltung abliefert.

§ 11 Kleiderablage / Garderobe

Für die Kleiderablage / Garderobe ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

§ 12 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Kulturhalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln bzw. zu benutzen. Das Stehen auf Stühlen und Tischen ist nicht erlaubt.
- (2) Bei bestimmten Veranstaltungen kann der Ausschank von Getränken in Gläsern, Krügen oder Flaschen untersagt werden. Der Ausschank kann auch generell untersagt werden.
- (3) Die Trennwände und die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur durch den Hausmeister oder durch von ihm eingewiesene Personen bedient werden.
- (4) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die baupolizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan ergibt, zu beschränken und muss (z.B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Veranstalter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.
- (5) Firmenwerbung und/oder Plakatanschlüsse im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung der Hallenverwaltung oder des Hausmeisters.

§ 13 Überwachung der Veranstaltungen

Den Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Halle während der Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.

- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und ggf. Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (4) Werden über den genehmigten Umfang hinaus Räume und Einrichtungen benutzt, so sind auch hierfür Gebühren zu entrichten.

§ 15 Bewirtung

Die Bewirtung bei Veranstaltungen hat grundsätzlich durch den Pächter der Gaststätte nach rechtzeitiger Vereinbarung zu erfolgen. Bei Veranstaltungen von Vereinen ist die Bewirtung auch in eigener Regie möglich.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Reichelsheim.

§ 17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die seitherige Benutzungsordnung vom 23.03.1994 tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Reichelsheim, 27.11.2003

DER GEMEINDEVORSTAND



(Lode)
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 25 vom 12.12.2003.



(Lode)
Bürgermeister